

ASTA-INFO

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

4.5.70 23

**T
E
A
C
H**

31/I

Am 5./6. Mai findet die dritte Lesung des HUG und HHG statt. Die Hochschulgesetzgebung bringt für die Studenten nichts Erfauliches und bleibt weit hinter dem zurück, was in Darmstadt einmal vor dem Kasseler Verwaltungsgerichtsurteil erreicht wurde (paritätische Zusammensetzung der Gremien u.a.). (siehe auch Artikel "schlechte Gesetze von schlechten Technokraten")

Diese Gesetzgebung ist nicht zu verhindern. Wer uns was anderes einreden will, ist ein Illusionist. Sie kommt auch nicht zufällig und ist nicht ein Produkt des "demokratischen Parlamentarismus". Sie ist nur im Zusammenhang mit der Unterwerfung der Hochschulausbildung unter die Bedürfnisse der kapitalistischen Produktionsweise zu sehen. (siehe auch Lausink-Thesen: Bedürfnisse der Industrie nach Kurz- und Langstudium. Das Studium soll reglementiert werden durch einen Dauer-Numerus Clausus und Zwangsexmatrikulation wird möglich).

Für uns folgt daraus, daß unsere Hochschulpolitik nur im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Veränderungen zu sehen ist. Eine Politik, die sich nur mit Studienangelegenheiten befasst oder versucht die Hochschule zu demokratisieren, ist borniert und läßt die außerhochschulischen Einflüsse, Industrieinflüsse etwa die bestimmend sind, völlig außer acht. Selbst durch die drittelparitätischen Gremien konnten die Studenten so gut wie nichts ändern. In der Zukunft kommt den Studenten in den Gremien (5:3:2) die Funktion von demokratischen Alibitrotteln zu. Es versteht sich von selbst, daß wir diese Gremien aktiv boykottieren werden.

D.h. aber nicht, daß wir die Hände in den Schoß legen und die Politik den Ordinarien, dem Senat und der Industrie überlassen. Das werden wir nicht tun, aber unsere Aktivitäten werden sich verlagern. Wir werden nicht mehr in Gremien rumhocken, stundenlang über Geschäftsordnungen debattieren, die wir womöglich dann noch für wichtig halten.

Die bescheidenen Erfolge an der THD wurden nicht durch Taktiererei in "demokratischen Gremien" erkämpft, sondern durch Druck von außen. Das heißt für uns: die Studentenschaft muß ihre Arbeitskraft nicht mehr, derzeit für ihre Politik funktionslosen Gremien, vergeuden, sondern sie muß die Fachschaften, Basis- und Projektgruppen stärken und die außerinstitutionelle Arbeit vorantreiben. Diese Gruppen haben die Aufgabe, Aktionen zu initiieren und koordinieren mit dem Ziel die Sozialisationsfunktion von Prüfungen durch Prüfungskampagnen und die Fremdbestimmung von Forschung durch Auftrags- und Kriegsforschungskampagnen exemplarisch zu zeigen.

**I
N**

Di, 6.5.70

13.30 Uhr

3. Die Studentenschaft der THD ruft alle Studenten auf, am Dienstag, dem 5.5.70 um 13.30 in Hörsaal 31/I in einem teach-in diese Beschlüsse zu diskutieren und zu konkretisieren.

Schlechte Gesetze von schlechten Technokraten

Best: Schluß machen mit der Diskussion

Die Hochschulgesetzgebung in Hessen ist wahrlich eine sehr eigenartige. Sie zeichnet sich wesentlich durch zwei Merkmale aus:

1. Sie dauert sehr lange: Während noch die Schlussbestimmungen eines Gesetzes formuliert werden, zeichnet sich bereits die Notwendigkeit einer baldigen Änderung wesentlicher Punkte nach dem Inkrafttreten desselben ab (vergl. Frankfurter Rundschau und Darmstädter Echo vom 29.4.70).
2. Das Prinzip der drei Lesungen wird pervertiert: Zu jeder der drei Lesungen wird eine nahezu völlig andere Gesetzesvorlage eingebracht - Vorlagen, die zuvor in irgent-

welchen SPD-Gremien unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden (z.B. Klausurtagung der SPD-Landtagsfraktion auf dem Sensenstein vom 14.4.70).

Hat man dann endlich von Seiten der SPD-Technokraten unter Vernachlässigung sämtlicher praktischen Folgen eine Gesetzesvorlage zusammengeschaltet, so besitzt der SPD-Landtagsfraktion onsvorsitzende Best gar die Unverschämtheit, auf die Angriffe der Kritiker hin zu antworten, "Es müsse einmal Schluss gemacht werden mit der Diskussion!" (vgl. DE vom 29.4.70).

HHG und HUG

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, eine alles umfassende Analyse des Hess. Universitätsgesetzes (HUG) zu liefern. Überdies wäre dazu gleichzeitig eine Analyse des Hess. Hochschulgesetzes (HHG) notwendig, denn letzteres ist die Vor-

aussetzung für das HUG. -Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen vieler Organe und Angelegenheiten der Hochschule sind weitgehend im HHG fixiert (z.B. Studentenschaft und Hochschulhaushalt) und finden im HUG nur noch eine kurze Erwähnung.

Zur näheren Erläuterung:

Das HHG ist ein Rahmengesetz für die Gesamthochschule Kassel, für die vier Universitäten Hessens (Marburg, Gießen, Frankfurt, Darmstadt (TH)), für die Kunsthochschulen und für die Fachhochschulen (bisherige Ingenieurschulen, Wirtschaftsschulen, Sozialschulen etc.). Es ist also ein grundlegendes Gesetz für den gesamten Hochschulbereich. Dazu werden vier für ihre Bereiche spezifische Gesetze geschaffen, die auf der Grundlage des Hochschulgesetzes (HHG) alles "Nähere

über die Rechtsverhältnisse der Hochschulen" (§ 37 HHG) der vier Bereiche regeln: Das Gesamthochschulgesetz, das Universitätsgesetz (HUG), das Kunsthochschulgesetz und das Fachhochschulgesetz.

Uns geht es insbesondere hier um das Universitätsgesetz (HUG), das als erstes der vier ausführenden Gesetze am 5./6. Mai zusammen mit dem grundlegenden HHG verabschiedet werden wird.

Was an dieser Stelle geschehen soll und kann ist die Aufführung wesentlicher Tendenzen der Gesetzgebung, die vor allem an den Änderungen der Vorlage seit der zweiten Lesung bis zur

Fassung vom 17.4.70 (nach Sensenstein) deutlich werden. Dazu wird es auch erforderlich sein, auf einzelne Punkte des HHG einzugehen.

Geschäftsordnungs'autonomie'

Entscheidend im neuem Universitätsgesetz - vor allem im Vergleich mit früheren Gesetzen - ist der geringe Spielraum, der den einzelnen Universitäten für ihre Satzungsgebung gelassen wird:

DAS GESETZ STELLT BEREITS EINE SATZUNG DAR.

Was von der Satzungsautonomie der Universität bleibt, ist eine Geschäfts- und Wahlordnungs-"Autonomie". Die Gremien der Universität samt ihren Besetzungsparitäten, ihrem Aufgabenkatalog und ihrer Arbeitsweise sind im Gesetz festgelegt. Der Sinn des Verfahrens ist es, solche der Landesregierung mißliebigen Zustände wie in Frankfurt und Darmstadt zu vermeiden, wo es zum einen zu keiner Satzungsgebung seit dem letzten Gesetz kam (Frankfurt) und zum anderen die Satzungsreformen einerseits über das gewünschte Maß hinausgingen und andererseits durch juristische Nachlässigkeiten ein Satzungsstreit und schließlich ein satzungsloser Zustand entstand (Darmstadt). Derartige Schwierigkeiten soll es künftig nicht mehr geben. Deshalb schafft man einheitliche Zustände an allen Universitäten

Hessens, wodurch überdies ein Höchstmaß an Kontrolle über das, was "unten" vorgeht, für die Wiesbadener Kultusbürokratie gewährleistet ist.

Seinen Ausdruck findet das neue System von Kontrolle und Einheitlichkeit im Landeshochschulverband (kurzfristig auch Landesgesamthochschule genannt; vgl. AStA-INFO 19 vom 24.2.70). Der Landeshochschulverband hat wesentliche Befugnisse in der Entwicklungsplanung der Hochschulen (Bauvorhaben, Stüdiengangplanung, Numerus Clausus usw.), in der Haushaltsaufstellung etc. (vgl. § 2 HHG). Sein oberster Repräsentant ist der Präsident, der von der Landesregierung ernannt wird, und dem Kultusminister verantwortlich ist (§§ 6,7). Ihm zur Seite steht das Landeskuratorium, das zusammen mit dem Präsidenten, dem Kanzler, (gleichzeitig Vertreter des Präsidenten) und den gemeinsamen Kommissionen (§§ 4,7,8 HHG) die Aufgaben des Verbandes wahrnimmt.

Folgerichtig wurden in der letzten Fassung des HUG die Kuratorien der Universitäten eingespart, da nämlich genau deren ursprünglich vorgesehene Aufgaben, die vor allem die Finanzplanung und damit die ökonomische Grundlage der Universitäten

betrafen, nunmehr zentral auf Landesebene im Wiesbaden beheimateten Landeskuratorium zusammengefasst sind.
Welche Auswirkungen diese Zentralisierung haben kann, sei an einem Beispiel erklärt:

§ 19(3) HUG (Aufgaben der Ständigen Ausschüsse) besagt, daß die universitären Mitglieder der Gemeinsamen Ausschüsse in Wiesbaden von den entsprechenden ständigen Ausschüssen der vier Uni-

versitäten entsandt werden. Die ständigen Ausschüsse wiederum werden von den Konventen gewählt. Wie wenig da noch eine wirkungsvolle Kontrolle gewährleistet ist, zumal natürlich kein informatives Mandat vorgegeben, kein imperatives Mandat vorgesehen ist, ist nicht schwer einzusehen, verglichen mit dieser Einrichtung mit ähnlichen bestehenden parlamentarischen Institutionen.

Sensensteiner Begradigungen

Die Zentralisierungsmaßnahmen wurden erst am 10. 3. 1970 in der zweiten Lesung des HHG beschlossen, und somit wurde es notwendig, das HUG den neuen Verhältnissen vor der endgültigen Verabschiedung anzupassen. Die wesentlichen

Änderungen bestehen zum großen Teil aus Streichungen in der Fassung des HUG vom 10.12.1969 (2.Lesung) - vergleiche dazu: Marburger Blätter (mb), extra vom April 1970. Einige Punkte sind hier aufgeführt:

Ermächtigungsgesetz für Staatskommissare

§2(2) HUG wird gestrichen, der die Rechtsaufsicht des Landes auf die Maßgabe dieses Gesetzes beschränkte. Statt dessen findet § 36 HHG Anwendung, in dem der Kultusminister ermächtigt wird, dann einzugreifen, wenn die Organe der Hochschule die "ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen".

Die Ermächtigung geht soweit, daß er "Beauftragte bestellen kann" (Staatskommissare), welche die Befugnisse der Organe übernehmen. Mit diesem Paragraphen wird dem Gesetz auch der letzte Schein einer eventuell noch bestehenden Selbstverwaltung und Autonomie der Universität genommen.

Wozu eigentlich eine Satzung?

Die Grundtendenz des Gesetzes, einerseits schärfer Reglementierungen einzuführen, die, vor allem gemessen am Darmstädter Modell von 1969, die Einflußmöglichkeiten der Studenten erheblich einschränken und Reformmöglichkeiten für die Universitäten so gut wie beseitigen, aber andererseits zu versuchen, Öl auf die Wogen zu gießen, wird recht gut an der Zusammenfassung der §§ 5,6,7 zu einem neuen deutlich. Dieser neue Paragraph trägt den Titel:
SATZUNG DER UNIVERSITÄT:

1. §5(3) wird gestrichen: Damit tritt nicht mehr für all diejenigen Kollegialorgane, für die keine besondere Geschäftsordnung beschlossen wird, automatisch die des Hessischen Landtags in Kraft, sondern alle Organe werden damit beschäftigt sein, sich Geschäftsordnungen zu geben. Das Gesetz erscheint etwas weniger perfekt und total.

(Fortsetzung siehe Seite 6)

Änderungen rein redaktioneller Art und die Neuaufnahme von Bestimmungen über den Fachbereich Humanmedizin wurden nicht aufgenommen.
Weiterhin wurden die redaktionellen Änderungen, die sich aus der Streichung des Kuratoriums, der Umbenennung der "beamteten Hochschullehrer" in "Professoren", der Streichung der

"außerordentlichen Professoren" und der "außerplanmäßigen Professoren", der Umbenennung der "nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter" in "weitere Bedienstete" etc. ergeben, nicht berücksichtigt.

Die Änderungen beziehen sich auf die

Fassung des HUG nach der 2. Lesung einschl. der "Vorschläge für eine neue Personalstruktur der Universitäten" des Hess. Kultusministers vom 16.3.70. Beides ist im Sonderdruck der "marburger blätter" "Zur Freiheit von Forschung und Lehre" (S.25-33) enthalten. Dieser Sonderdruck liegt in der Mensa und im AstA aus.

Änderungen

1. § 2 (2) wird gestrichen.
2. § 3 (1) Nr. 5 wird gestrichen.
3. § 4 wird gestrichen.
4. § 4 (2) erhält folgende Fassung:
"Die Satzung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen."
5. §§ 5 (3), 6 (2) und 7 (1) werden gestrichen.
6. § 8 (1) erhält folgende Fassung:
"An den Sitzungen des Konvents und der Fachbereichskonferenzen können auch Mitglieder und Angehörige der Universität, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, als Zuhörer teilnehmen."
7. § 9 (1) erhält folgende Fassung:
"Der Universitätspräsident (Präsident) repräsentiert und vertritt die Universität. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Universität ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung."
8. In § 9 (7) Satz 3 ist die Verweisung wie folgt zu ergänzen:
"§ 36 (1) des Hochschulgesetzes."
9. § 11 (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der For-

der SPD-Fraktion

- schung und des wissenschaftlichen Nachwuchses erläßt."
10. § 13 (1) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
"Erlaß und Änderung der Satzung und der besonderen Hausordnung nach § 22 (3) des Hochschulgesetzes,"
 11. § 13 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
"Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 22 (2) des Hochschulgesetzes"
 12. § 13 (1) Nr. 6 wird gestrichen.
 13. In § 13 (1) Nr. 8 werden die Worte "Mitwirkung bei der" gestrichen,
 14. § 13 (2) erhält folgende Fassung:
"Der Konvent hat neunzig Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Professoren dreißig, die Dozenten zehn, die Studenten dreißig, die wissenschaftlichen Bediensteten zehn und die weiteren Bediensteten zehn Mitglieder. Wählbar ist, wer der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört. Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren treffen. § 20 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt."
 15. In § 13 (4) Satz 1 wird die Zahl "sechzig" durch die Zahl "fünfundvierzig" ersetzt.
 16. § 14 (1) Satz 3 erhält folgende Fassung:

zum HUG

b.w.

"Zwei Professoren, ein Dozent, zwei Studenten, ein wissenschaftlicher Bediensteter und ein weiterer Bediensteter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt."

17. § 16 (1) erhält folgende Fassung:
"Mitglieder des Senats sind
1. der Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin,
3. drei Dozenten,
4. sechs Studenten,
5. drei wissenschaftliche Bedienstete."

18. § 16 (2) erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 5 werden von ihren Gruppen, die Studenten vom Studentenparlament gewählt; die Dozenten und die wissenschaftlichen Bediensteten für zwei Jahre, die Studenten für mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend."

19. §§ 17 und 18 werden gestrichen.

20. § 19 (2) Nr. 3 wird in § 19(2) Nr. 4 umbenannt.

21. § 19 (2) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan;
dazu gehören insbesondere

- Entwurf des Haushaltsvoranschlags gemäß § 10 des Hochschulgesetzes,
- Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
- Vorschläge des Präsidenten nach § 39 Abs. 2,
- Hochschulentwicklungsplan gemäß § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen nach Nr. 1 und 2."

22. § 19 (3) erhält folgende Fassung:
"Die Vertreter, die die Universität nach § 8 des Hochschulgesetzes in die Gemeinsamen Kommissionen entsenden kann, werden jeweils von dem Ständigen Ausschub gewählt, deren Aufgabengebiet dem der Gemeinsamen Kommission entspricht."

23. § 20 (2) erhält folgende Fassung:
"Den Ständigen Ausschüssen gehören je acht weitere Mitglieder an, und zwar
1. dem Ständigen Ausschub für Lehr- und Studienangelegenheiten,
drei Professoren,
ein Dozent,
vier Studenten;

2. dem Ständigen Ausschub für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses
vier Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
zwei wissenschaftliche Bedienstete;
3. dem Ständigen Ausschub für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan
vier Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter,
ein nichtwissenschaftlicher Bediensteter;
4. dem Ständigen Ausschub für das Bibliothekswesen
vier Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter und der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 30 (2))."

24. § 25 (2) erhält folgende Fassung:
"Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der

Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Bediensteten im Verhältnis 50:10:30:10, sowie aus einem Vertreter der weiteren Bediensteten."

25. § 26 (2) erhält folgende Fassung:
"Die Ausschüsse bestehen aus Professoren, Dozenten, Studenten, wissenschaftlichen Bediensteten und weiteren Bediensteten des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Amtszeit der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Bediensteten beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 13 (2) und (3) entsprechend. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

- Ausschub für Lehr- und Studienangelegenheiten:
der Dekan,
ein Professor und ein Dozent,
drei Studenten;
- Ausschub für Forschungsangelegenheiten:
der Dekan,
zwei Professoren und ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter;
- Ausschub für Haushaltsangelegenheiten:
der Dekan,
zwei Professoren und ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter."

26. § 28 (1) erhält folgende Fassung:
"Die in den Ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichskonferenzen der beteiligten Fachbereiche, im Fall des § 27 Abs. 3 im Konvent gewählt werden; der wissenschaftliche und der weiterer Bedienstete jeweils für zwei Jahre, der Student für mindestens ein Jahr. Die Satzung kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre in Forschung oder aus den in § 25 Abs. 4 genannten Gründen angemessen erscheint. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend."

27. § 28 (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren."

28. §§ 31 und 32 werden gestrichen.

29. § 33 erhält folgende Fassung:
"§ 33 - Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Präsidenten ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlags. Der Ständige Ausschub für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan prüft die Vorschläge und stellt auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlags auf. Der Präsident leitet die Vorlage mit der entsprechenden Vorlage des Bereichs Humanmedizin dem Landeskuratorium zu.

(2) Nach der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Landtag weist der Ständige Ausschub für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan, nachdem er den Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die Personalstellen und Sachmittel den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und dem Präsidenten zu, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan

des Landes erfolgt ist."

30. § 34 wird gestrichen.

31. § 36 (2) Satz 2 wird gestrichen

32. § 36 (4) erhält folgende Fassung:
"Dozenten sind in der Regel Beamte auf Widerruf. Das Dienstverhältnis eines Dozenten endet in der Regel nach sechs Jahren. Auf seinen Wunsch und regelmäßig vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erstellen. Einem Dozenten, der keine Professorenstelle erhält, wird nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach Satz 2 ein Übergangsgeld gewährt."

33. § 39 (7) erhält folgende Fassung:
"Hat der Kultusminister gegen eine Berufungsliste Bedenken, so kann er unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen vier Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann er in begründeten Ausnahmefällen eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

34. § 39 (9) wird gestrichen.

35. § 40 (2) Satz 2, 2. Halbsatz wird gestrichen.

36. § 40 (3) wird gestrichen.

37. § 41(1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, an der Universität zu lehren."

38. In § 41 (2) werden die Worte "68. Lebensjahres" durch "65. Lebensjahres" ersetzt.

39. § 43 (2) wird gestrichen.

40. Nach § 44 wird eingefügt:

"§ 44 a - Personalrechtlicher Übergang

(1) Die Haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der nach diesem Gesetz erforderlichen Stellenumwandlungen sind umgehend, spätestens bis zum 1. Januar 1972 zu schaffen. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind die erforderlichen beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

(2) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Kollegialorgane nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind.

§ 44 b Zusammensetzung der Organe

Bis zum 1. Januar 1972 setzen sich die nach diesem Gesetz zu schaffenden Kollegialorgane, die von der Änderung der personalrechtlichen Bestimmungen betroffen werden, wie folgt zusammen:

- Konvent,
siebenundzwanzig Hochschullehrer,
siebenundzwanzig wissenschaftliche Mitarbeiter,
siebenundzwanzig Studenten,
neun nichtwissenschaftliche Mitarbeiter;
- Konventsvorstand
zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;
- Senat
Vizepräsident als Vorsitzender,
die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin,
sechs wissenschaftliche Mitarbeiter,
sechs Studenten;
- Ständiger Ausschub für Lehr- und Studienangelegenheiten
drei Hochschullehrer,

zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
drei Studenten;

5. Ständiger Ausschub für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses
vier Hochschullehrer,
drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student;

6. Ständiger Ausschub für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan,
vier Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,

ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
7. Ständiger Ausschub für das Bibliothekswesen,
vier Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 30 (2));

8. Fachbereichskonferenz
Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Hochschullehrern des Fachbereichs, die an der Universität hauptberuflich tätig und nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten im Verhältnis 50:30:20 sowie aus einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. § 25 (4) bleibt unberührt.

9. Fachbereichsausschub für Lehr- und Studienangelegenheiten,
der Dekan und ein Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten;

10. Fachbereichsausschub für Forschungsangelegenheiten,
der Dekan und zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student;

11. Fachbereichsausschub für Haushaltsangelegenheiten
der Dekan und zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;

12. Direktorium der Wissenschaftlichen Zentren und Ständigen Betriebseinheiten (§ 28)

Die in den Ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten und Wissenschaftlichen Zentren hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Nr. 16 bleibt unberührt.

13. Geschäftsführender Direktor (§ 28 (3))

Das Direktorium wählt den geschäftsführenden Direktor aus dem Kreis der beamteten Hochschullehrer.

14. Fachbereichsrat
Er besteht aus dem Direktor (Dekan), zwei stellvertretenden Direktoren (Prodekane), sieben hauptberuflich im Fachbereich tätigen Hochschullehrern, sechs wissenschaftlichen Mitarbeitern, vier Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

15. Fachbereichsausschub für Personalangelegenheiten
der Dekan und zwei Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
ein Student,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter;

16. Verwaltung der Medizinischen Zentren und Ständigen Betriebseinheiten
Die in den Ständigen Betriebseinheiten und Medizinischen Zentren hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Im übrigen gelten § 29 g (2) und (3) entsprechend.

§ 44 c - Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Hochschullehrer im Sinne von § 44

b sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, soweit sie nicht entpflichtet sind, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die hauptberuflich an der Universität tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 44 b sind

- die in Forschung und Lehre an den Universitäten tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten,
- die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek.

(3) Für die Wahl und das Verfahren der nach § 44 b zusammengesetzten Organe und Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 44 d - Besondere Wahlvorschriften

Der Kultusminister wird ermächtigt, nach Anhörung der Universitäten und der beteiligten Gruppen durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Verfahren der Wahl der erstmals nach diesem Gesetz zu bildenden Kollegialorgane zu erlassen, insbesondere in Abweichung von § 21 des Hochschulgesetzes über die Führung der Wählerverzeichnisse und die Zusammensetzung von Wahlvorständen in den Fällen, in denen Fachbereiche noch nicht gebildet sind.

§ 44 e - Oberleitungsorgane in Sonderfällen

(1) Soweit nach den Übergangs- und Schlußbestimmungen dieses Gesetzes Kollegialorgane, die nach den Vorschriften des seither geltenden Hochschulrechts zu bilden waren, Aufgaben für die Übergangszeit wahrnehmen sollen, sind die Kollegialorgane, die aufgrund rechtlicher Hindernisse oder fehlender Satzungsbestimmungen nicht ordnungsgemäß zusammentreten können, für die Übergangszeit in der Weise zu bilden, daß ihnen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis 50:30:20 angehören.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Wahlverfahren zur Bildung der Organe nach Abs. 1 und über ihre Bildung zu erlassen. Dabei kann im Einzelfall auch eine Vertretung nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter in dem Organ nach Abs. 1 vorgesehen werden."

41. § 45 wird gestrichen

42. In § 46 werden in die Klammer folgende Worte eingefügt:
"nach dem Hochschulgesetz"

43. In § 47 und § 49 werden jeweils die Worte "am 1. Januar 1970" durch die Worte "am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes" ersetzt.

44. In § 51 (1) wird Satz 2 gestrichen.

45. § 53 wird gestrichen. (Die noch nicht erledigten Teile von § 53 werden in das Hochschulgesetz übernommen).

46. In § 56 (1) Nr. 2 und 3 werden jeweils unmittelbar nach der Klammer die Worte angefügt "in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. Seite 21)."

47. § 56 (2) erhält folgende Fassung:
"(2) Die bisherigen Satzungen der Universitäten und der Technischen Hochschule in Darmstadt, die Satzung der Fakultäten und die Satzungen der Studentenschaften treten außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen."

48. § 58 erhält folgende Fassung:
"Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

2. §6(2) wird übernommen, der besagt, daß "soweit das Gesetz vorsieht, ... zur Erprobung von Reformmodellen und neuen organisatorischen Ideen von einzelnen seiner Bestimmungen abgewichen werden kann..." Das sieht auf den ersten Blick recht erfreulich aus. Doch sucht man dann im Gesetz nach diesen vorgesehenen Möglichkeiten, finden sich ganze zwei Stellen: Da ist einmal der §8 (Öffentlichkeit der Sitzungen), für den eine Abweichung vom Gesetz erlaubt ist. Allerdings ist diese Regelung recht ambivalent: Es ist natürlich möglich, daß der Konvent auf die grundsätzliche Öffentlichkeit des Senats beschließt, genau so kann er aber auch z.B., da er es vielleicht als eine "neue organisatorische Idee" ansieht, die Öffentlichkeit in den Fachbereichskonferenzen grundsätzlich ausschalten. Eine nicht von der Hand zu weisende Möglichkeit angesichts Darmstädter Zustände. Noch schlimmer wird es, an der zweiten "Reformstelle" (§25(6), Fachbereichskonferenz), wo unter dem Decknamen "Reform" im Gesetz die Einführung eines Negativkataloges empfohlen wird.
3. §6(2) wurde dann allerdings gestrichen, wodurch für die oben beschriebenen Reformbeschlüsse nur noch die bei Satzungsbeschlüssen übliche Zweidrittelmehrheit und nicht noch zusätzlich die Mehrheit in den Gruppen notwendig ist. Das hat aber Angesichts der Reformmöglichkeiten überhaupt keine Bedeutung, und kann nur als ein schlecht gelungener

Versuch bezeichnet werden, den Gruppen vorzu-gaukeln, das Gesetz sei entschärft worden.

4. Als ebenso mißlungen kann der Versuch, das selbe mit der Streichung des §7(1) zu bewirken, bezeichnet werden. Die Streichung des Verbots, das imperativer Mandat anzuwenden, ist genau so wirkungslos wie die Einführung des Verbots. Denn schließlich sind Absprachen hinter verschlossenen Türen oder am Telefon nicht zu verhindern, und der Anspruch des §7(1) wäre auf jeden Fall verbal geblieben.
5. Was bleibt, ist der §7(2) und somit die Möglichkeit, in den Fachbereichen für einzelne Fälle die Ausübung des Stimmrechts von fachlichen Qualifikationen abhängig zu machen, was einerseits der Einführung von Negativkatalogen gleichkommt und andererseits garantiert, daß in bestimmten Fällen nur solche Studenten mitstimmen, die den integrativen Prüfungsterror erfolgreich absolviert haben.

Es war allerdings auch nicht nötig, mehr über die Satzung der Universität auszusagen, denn schließlich wird die Satzungsgebung mit dem HUG bereits bei der Gesetzgebung vorweggenommen. Was bleibt, ist die nicht allzuschwierige Aufgabe, Geschäftsordnungen zu beschließen, damit auch die Ordinarien, die mit parlamentarischen Gepflogenheiten noch nicht so vertraut sind, wissen, daß "Schließung der Rednerliste", "Schluß der Debatte" und "Abstimmung über den TOP" in dieser und nicht in einer anderen Reihenfolge stehen können.

Folgen der Personalstruktur - oder auch keine

Der §13 (Konvent) wurde erheblich verändert (ähnlich alle weiteren Paragraphen, die die Zusammensetzung der Kollegialorgane betreffen: §§ 16, 20, 25, 26, 28), da in ihnen die veränderte Personalstruktur berücksichtigt werden muß. Formal hat man den Studenten im Konvent die selbe Anzahl von Plätzen zugebilligt, wie den Professoren. Doch schaut man beim §2a (3) nach, so steht dort: "Zur Gruppe der Studenten gehören auch die Graduierten." Und dazu gehören nach den augenblicklichen Plänen z.B. in Darmstadt in den ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten fast alle jetzigen Assistenten. Doch von Paritäten reden wir nicht mehr.... Während in dem sehr miesen Vorschlag des Kultusministers zur Personalstruktur vom 16.3.1970, in dem mit neuen Namen alte Zustände verfestigt bzw. verschlechtert werden, was die hiesigen Assistentenfunktionäre bis heute nicht durchschaut haben, wenigstens noch im §36 (Hochschullehrer) vermerkt war:

"Professoren und Dozenten sind korporationsrechtlich gleichgestellt" (Absatz 2). "wurde dieser Passus in Sensenstein entfernt. (Es wird behauptet, man habe dazu die große Ordinarien-Sense genommen.) Damit wird das ursprünglich wesentlichste Ziel der neuen Personalstruktur nicht erreicht. Ähnlich verfuhr man in Absatz 4 desselben Paragraphen: während die Dozenten nach Friedeburgscher Ansicht nach Ablauf ihrer 6jährigen Dienstzeit bevorzugt für eine Stelle im öffentlichen Dienst in Frage kommen sollten, werden sie nun nur noch im Notfall mit einem Übergangsgeld abgesteigt. Ebenso wenig soll das grundsätzliche Übel der Berufungsverhandlungen mit der neuen Personalstruktur beseitigt werden: während Friedeburg im §39(9) vorsah: "Berufungs- und Reibeverhandlungen beschränken sich auf die persönlichen Bezüge", ließ Best's Mannschaft diesen Abschnitt einfach fallen. Es werden also auch in Zukunft Ordinarien-Sonderrechte ausgehandelt werden können.

Numerus Clausus

Ein falsches Bild kann entstehen, vergleicht man die alte Fassung des §43 (Immatrikulation) mit der Sensenstein. Dort wurde der alte Absatz 2, in dem die Einführung des Numerus Clausus in überfüllten Fachbereichen vorgesehen war, gestrichen. Doch auch diese Streichung wurde nur eine Notwendigkeit durch das HHG, in dem das selbe in verschärfter Form im §14(4) vorge-

sehen ist. Jetzt ist es nämlich der Präsident des Landeshochschulverbandes, der entsprechende Maßnahmen (natürlich - wie sollte es auch anders sein - zur Wahrung des demokratischen Scheins nach Anhörung einer Reihe von Gremien) zentral eingreifen und jeweils für die Dauer von zwei Semestern von sich aus den Numerus Clausus in einzelnen Fachbereichen einführen kann.

It's a long, long way

Von Bedeutung sind weiter die neuen Übergangsbestimmungen, die über einen langen Zeitraum laufen. Im Wesentlichen sind es zwei Übergangsphasen: Bis zur Schaffung der neuen Fachbereiche übernehmen die am Tage der Verabschiedung amtierenden Organe mit dem Aufgabenkatalog des neuen Gesetzes (soweit Übereinstimmung zu erzielen ist) alle Aufgaben der Hochschule weiterhin wahr (§§47, 48, 49, 51). Für Darmstadt und Frankfurt, die wegen

des satzungslosen Zustandes keine Organe haben, werden die bisherigen Organe im Verhältnis 5/3/2 (Hochschullehrer, Assistenten, Studenten) eingesetzt (§44e).

Die zweite Übergangsphase wird mit der Schaffung der Fachbereiche eingeleitet (§§ 44b-d). Am 1.1.1972 soll das endgültige Gesetz - wie es heute vorliegt - mit der Neuordnung in Fachbereiche und der neuen Personalstruktur in Kraft treten.

Macht's Best am besten?

Man hat sich bei der Gesetzgebung von Seiten Best & Co's bemüht, den Universitäten das Denken abzunehmen, doch haben er und seine Freunde selbst einen ganz entscheidenden Denkfehler dabei begangen: hätten sie die Drittelarität in allen Gremien eingeführt, wäre genau die "Gefahr" sehr viel geringer, die Rüegg in seinem Begleitschreiben zur Hessischen Rektorenklärung bezüglich der dritten Lesung von HHG und HUG sieht: DIE POLITISIERUNG DER UNIVERSITÄT.

Denn hätten wir Drittelarität in allen Gremien, das haben wir in Darmstadt gelernt, sind alle gegenwärtig politisierten Studenten in den Gremien gebunden. Man braucht ihnen dann nur noch die Aufgabe zu stellen, Satzungen und Geschäftsordnungen zu fabrizieren, und die Bindung ist total. Und das wissen wir auch aus Darmstädter Erfahrung: Die Politisierung findet nicht in den Gremien der Universität statt.

Die Politisierung der Universität ist nicht

die Politisierung der Universitätsgremien, sondern die der studentischen Basis. Und das findet nicht statt durch das Anfertigen "dufter Satzungen", sondern durch die Entlarfung findet nicht statt durch die Anfertigen "dufter" Satzungen, sondern durch die Entlarfung dieser Universität,

- die Instrument kapitalistischer Produktionsweise ist,
- die dazu dient, Kosten der Forschung, deren Profitträchtigkeit fraglich ist, zu sozialisieren,
- die andererseits tatsächlich entstehende Profite der privaten Aneignung überläßt und

- die im übrigen Sozialisation-Instrument zur Anpassung der wissenschaftlichen Intelligenz an die autoritärere Leistungsgesellschaft ist.

Best hat seine Chance ungenutzt gelassen. Er ist zwar Technokrat, aber ein schlechter.

DIE POLITISIERUNG DER UNIVERSITÄT GEHT WEITER!

Obrigaens: Es lohnt sich nicht, in den Konvent zu gehen. Wer hofft, es könnte ein neuer "Kreibich" gewählt werden, liegt falsch: Nur der Kandidat des Senats (siehe Paritäten) kann mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Etwaige Kandidaten des Konvents bedürfen der Zweidrittelmehrheit!

Gremienspiele

Folgende Stellungnahme wurde dem Studentenparlament am 30.4.70 zur Beschlüßfassung vorgelegt. Aufgrund der Beschlüßfähigkeit des Parlaments konnte dieser Antrag nicht behandelt werden. Diese nunmehr als AStA-Beschluß vorliegende Stellungnahme ist jedoch eine konsequente Folge bisheriger studentischer Po-

ohne uns

litik, die in zahlreichen Beschlüssen des Parlaments zur Hochschulgesetzgebung und zu Satzungsfragen zum Ausdruck kommt.

Die Taktik der Wiesbadener Bürokraten ...

Auf Vorschlag der Assistentenfunktionäre, die seit Januar dieses Jahres das Beratungsgremium der Staatskommissare darstellen und sich damit de facto die Funktion des ehemaligen Senats angeeignet haben, unterbreiteten die Staatskommissare im Darmstädter Rektorat dem Hess. Kultusminister die nunmehr als Erlaß vorliegende Aufforderung, den "Uralt-Senat" (16 Studenten, 8 Assistenten, einige Vertreter der habilitierten Nichtordinarien und sämtliche ca. 120 Ordinarien) erneut einzuberufen. Dieser Vorgang bestätigt die Intentionen der Wiesbadener Technokraten,

wie er auch die politische Perspektivlosigkeit der Liberalen um Guther und Beck offenbart:

Wiesbaden glaubt mit diesem lächerlichen Vorschlag, den satzungslosen Zustand an der THD in Organisationsformen auffangen zu können, die einen reibungslosen Übergang in die Bestimmungen des neuen Universitäts- und Hochschulgesetzes garantieren sollen. Die Kulturbürokraten haben diese Rechnung freilich ohne die Studentenschaft gemacht, die mit Vergnügen der Einberufung des "Satzungsgebenden Senats" von 1967 entgegenseht.

... und der Darmstädter Kommissare

Guther und Beck schließlich, die verbissen imaginäre Freiheiten an der Hochschule glauben retten zu können und dieser Aufgabe auch noch als Staatskommissare umso hartnäckiger nachgehen, je offensichtlicher ihre Abhängigkeit von Wiesbaden sich zeigt, - Guther und Beck stellen sich wie eh und je blind gegenüber der Realität, daß Ausbildung und Wissenschaft nicht "frei" bestimmt ist, sondern abhängt von den Interessen kapitalistischer Produktion, als deren Bestandteil die Hochschulen mit Hilfe technokratischer Gesetze "ökonomisch effektiviert" werden sollen. Die ideologische Fiktion von dem "Freiraum Universität" als Tummelplatz "kritischer Individuen" aufrechtzuerhalten, ist den Liberalen jedes Mittel recht. Sie abstrahieren nicht nur von dem Verwertungs- und damit Begründungszusammenhang von Wissenschaft, sondern auch von dem historischen Moment politischer Forderungen:

Verwertungsprozeß aufrechterhalten und verbessert wird.

Guther und Beck wollen weg

Die letzte Presseerklärung Guthers zeigt denn auch deutlich, daß die Rücktrittsdrohung der Kommissare nicht etwa gegen die technokratischen Tendenzen des Gesetzes gerichtet ist, sondern nur "auf die gravierenden Mängel des Gesetzes" (FAZ vom 2.5.70) hinweisen soll. Die in 5 Punkten dargelegten Vorstellungen der vier Hess. Rektoren, mit denen sie ihre Rücktrittsdrohungen begründen, sind nicht anderes als Hinweise, die Gesetze als Instrument der Herrschenden noch funktionabler zu machen. - Öl ins Getriebe kapitalistischer Produktion zu gießen, ist seit jeher die objektive Tätigkeit der Liberalen, die freilich ihrerseits behaupten, diesem kapitalistischen Getriebe "kritisch" gegenüberzustehen.

Als wäre in den vergangenen Jahren an den Hochschulen nichts geschehen, beschwören Guther und Beck den "Uralt-Senat", dessen Zusammensetzung sie selbst noch vor wenigen Monaten bekämpften.

Auf diesen Widerspruch hingewiesen, betonen die Staatskommissare zwar, bei Verabschiedung der Gesetze die persönliche Konsequenz zu ziehen, ihren Rücktritt einzureichen (Rücktritt wovon eigentlich?), glauben jedoch andererseits alles tun zu müssen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu gewährleisten und den Übergang ins Gesetz möglichst reibungslos zu gestalten. Sie sehen nicht oder wollen nicht sehen, daß Funktionsfähigkeit kein wertfreier Zweck ist, sondern vor dem Hintergrund des Hochschul- und Universitätsgesetzes bedeutet, daß die Instrumentalisierung der Hochschulen für den kapitalistischen

Guther und Beck werden (zusammen mit ihrem reaktionären Kommissarkollegen Rüegg) zurücktreten - nicht weil Hochschul- und Universitätsgesetz technokratische Gesetze sind, sondern weil es s c h l e c h t e technokratische Gesetze sind. Das Gerede der Kommissare von der bedrohten "Freiheit der Hochschule" verschleiert tatsächlich die längst vorhandene Abhängigkeit der Hochschule von Wirtschaftsinteressen, die gemeinhin als öffentlich ausgegeben werden.

Guther und Beck kämpfen nicht mehr um den wärmsten Platz im Arsch der Wiesbadener Technokraten - der Arsch ist ihnen schon nicht mehr warm genug!

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, unsere Position gegenüber den Bürokraten, Kommissaren, Professoren und Assistenten abzugrenzen. Sie erklärt

sich aus den Ergebnissen der bisherigen Politik, die Spiegelbild ist des bornierten Bewußtseins studentischer Interessenvertretung:

Vom bornierten Alibitrottel...

Nach § 45 (1) des nur noch wenige Tage gültigen Hochschulgesetzes vom 16.5.66 waren die vier Hess. Hochschulen verpflichtet, "Satzungsgebende Senate" zu bilden und eine Satzung zu erlassen.

Anders als an der Universität Frankfurt, wo eine Einigung über die Anzahl der Studentenvertreter im Satzungsgebenden Senat zwischen den Ordinarien und den Studenten - wie es § 45 (1) HGG vorsieht - nie zustande gekommen ist, ließ sich der damalige Darmstädter ASTA ohne entsprechende Willensbildung in der Studentenschaft auf den Vorschlag des Ex-Rektors Schultz ein, 16 Studentenvertreter in einen Satzungsgebenden Senat zu schicken, der die von einer Kommission erarbeitete Satzung beschließen sollte und dem "hoch" 8 Assistentenvertreter, einige Vertreter der habilitierten Nichtordinarien und sämtliche Ordinarien angehörten. Mit dieser Vereinbarung verkaufte sich die damaligen Studentenfunktionäre an die ob dieser Einfalt erleichtert aufatmenden Ordinarien, ein Geschäft, das das politische Selbstverständnis der Studentenvertretung zu jener Zeit adäquat widerspiegelt:

Mit der Zustimmung zu 16 Sitzen im Satzungsgebenden und danach im Großen Senat anerkannten die Studenten die professorale Theologie, daß es die "Sachzwänge der Wissenschaft erforderten", daß die Ordinarien nirgends v e r t r e t e n sind, überall aber unmittelbar mitbestimmen sollten, ganz anders als die Studenten und Assistenten. Denn die Zahl 16 für die Studenten bzw. 8 für die Assistenten erfuhr ihre Begründung durch die Funktion, die der Große Senat nach dem Willen von Schultz und Kollegen haben sollte, nämlich Treffpunkt sämtlicher Gruppenvertreter der 7 Fakultäten und des (kleinen) Senats. Mit dieser Konzeption waren die naiven Studentenfunktionäre auf jeweils 2 Sitze in den Fakultäten und im Senat festgelegt, während die Ordinarien gleichzeitig ihre "qua-Amt-Vertretung" in den Fakultäten zementiert hatten. Die Studentenschaft betrachtete ihre "Vertreter" in Senat und Fakultäten als Beobachter und Berater, die "spezifisch studentische" Gesichtspunkte in die Diskussion einbringen sollten, jedoch die Entscheidungen der Ordinarien prinzipiell zu akzeptieren bereit waren. Daher war die Studentenschaft auch bereit, die Normen der Entscheidungsfindung (die Satzung) von den Ordinarien setzen zu lassen.

...über den paritätsgläubigen

Schon 1967, vor der Genehmigung der Satzung durch den Kultusminister, wurden die aufgezeigten Widersprüche der Studentenschaft bewußt. Sie forderte folgerichtig eine paritätische Beteiligung aller am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen, die sie bis zum SS 69 im wesentlichen durchsetzen konnte.

Reformwerkler..

Aus zwei Gründen durchschaute die Studentenschaft schon bald diesen Erfolg formal gleichberechtigter Mitbestimmung in den Institutionen als Pyrrhussieg: Zu einen hatte sich der Charakter der radikaldemo-

kratischen, antiautoritären Studentenbewegung aufgrund der Analyse der Ursachen antidemokratischer Tendenzen in der BRD zu einem antikapitalistischen und sozialistischen entwickelt. Daraus folgte die Erkenntnis, daß antikapitalistische Hochschulen nicht durch veränderte Mehrheitsverhältnisse der Hochschulgremien in einer kapitalistischen Gesellschaft, sondern allein durch Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, d.h. durch Abschaffung der Herrschaft des Kapitals überhaupt zu realisieren sind. Gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse können nicht durch Mehrheitsverhältnisse an den Hochschulen geändert werden. Mehrheitsverhältnisse sind sekundärer Bedeutung, ihre Änderung ist dann und nur dann sinnvoll, wenn sie veränderte Herrschaftsverhältnisse widerspiegeln.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 14.1.70 als konsequent (da der Widerspruch zwischen Mehrheits- und Herrschaftsverhältnissen beseitigt wird), allerdings nicht als historisch notwendig (denn in dem Maße, wie unsere Forderungen in den drittelparitätischen Hochschulgremien versandeten, ohne auch nur den geringsten Einfluß auf die Bedingungen des Lehr- und Forschungsbetriebs nehmen zu können, drohte die Teilnahme an den Verhandlungen dieser formal gleichberechtigt zusammengesetzten Gremien eine außerinstitutionelle Entfaltung unserer Kräfte zu behindern). Zum anderen lieferte die tatsächliche Entwicklung in den drittelparitätischen Gremien eine Fülle empirischen Materials für die Erhärtung der These, daß formale Änderungen der Mehrheitsverhältnisse allein keine Herrschaftsverhältnisse zu ändern vermögen. Es seien hier nur die beiden wesentlichsten Beispiele genannt:

- Die für den Kapitalismus notwendige Anpassung an nicht zu hinterfragende Normen wird im Bereich der Hochschulen durch bundeseinheitliche Rahmenprüfungsordnungen sichergestellt, an die die örtlichen Prüfungsordnungen gebunden sind.
- Die Fremdbestimmung der Forschung durch privatkapitalistische Interessen wird durch völlig unzureichende öffentliche Forschungsfinanzierung im Hochschulbereich gewährleistet.

Nach diesen Überlegungen ist es durchaus folgerichtig, daß der "Widerstandschluß" des Großen Senats vom 14.5.69 gegen eine kapitalistischen Interessen dienende Gesetzgebung verbal bleiben mußte und keine Möglichkeit der Realisierung haben konnte.

.... zum....?

Bei unserer künftigen Politik dürfen uns partielle Erfolge nicht darüber hinweg täuschen, daß der Sturz des Kapitalismus nicht durch Reformwerkeleien an den Hochschulen, sondern nur von der Arbeiterklasse herbeigeführt werden kann. Unsere Politik an den Hochschulen kann daher nur dazu beitragen, den Charakter der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse immer mehr Studenten bewußt zu machen, damit sie dem Versuch der Kapitalisten, sie als konterrevolutionäres Instrument gegen die Emanzipation der Arbeiterklasse einzusetzen zu können, erfolgreich zu widerstehen in der Lage sind.

→ Aus diesen Gründen hat der Vorstand der Studentenschaft der TH Darmstadt folgende Beschlüsse gefaßt: ←

zum Uralt-Senat

1. Die hochschulpolitische Entwicklung an der THD, die ihren scheinbaren Höhepunkt in der Drittelparität sämtlicher Entscheidungsgremien erreichte, hat die Vereinbarung über die Zusammensetzung des ehemaligen Satzungsgebenden Senats (u.a. 16 Studentenvertreter) nach § 45 (1) HGG gegenstandslos gemacht. Da dies offensichtlich den Wiesbadener Bürokraten und ihren Geschäftsführern im Darmstädter Rektorat entgangen ist, kündigt die Studentenschaft diese Vereinbarung noch einmal ausdrücklich.

Die Studentenschaft hält eine neue Vereinbarung nach § 45 (1) HGG für politisch nicht zu legitimieren. Die Studentenschaft wird daher der Aufforderung des Kultusministers, 16 Vertreter für den Satzungsgebenden Senat zu benennen, nicht nachkommen. Da aufgrund einer nunmehr fehlenden Vereinbarung mit der Studentenschaft kein gesetzmäßig zusammengesetzter Satzungsgebender Senat existiert, kann auch ein vom Kultusminister als Satzungsgebender Senat deklariertes Gremium keine rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen, insbesondere keine Satzung beschließen oder adaptieren.

Die Studentenschaft betrachtet den Erlaß des Kultusministers vom 24.4.70 (Az. II 3 - 410/4 - 124) als dessen Versuch, sich mit Hilfe der Studentenschaft vor dem Erstreckungstod in seiner eigenen - vom Hess. Verwaltungsgerichtshof festgestellten - formaljuristischen Scheiße zu retten, in die er von Erlaß zu Erlaß immer tiefer versackt ist.

Kultusminister wäre besser beraten, wenn er 16 seiner Ministeriums mit der Wahrnehmung der

Aufgaben der Studentenvertreter im Satzungsgebenden Senat beauftragte.

zur Hochschulgesetzgebung

2. Die Studentenschaft der THD wird aus den dargelegten Gründen keine Vertreter in die nach dem Universitätsgesetz vorgesehenen Hochschulgremien entsenden. Sie bestätigt damit folgenden einstimmigen Beschluß des Studentenparlaments vom 9.12.69: "Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird die Studentenschaft ihre Arbeit in den Hochschulgremien einstellen, wenn im HUG nicht mindestens die vom Senat am 12.5.69 und vom Großen Senat am 14.5.69 beschlossene Kritik an Funktion und Struktur des Gesetzes berücksichtigt werden sollte.

Die Studentenschaft wird dafür Sorge tragen, daß dieser Boykott nicht passiv bleiben wird." Die Studentenschaft wird ihre Arbeitskraft nicht in diesen, derzeit für ihre Politik funktionslosen, Gremien vergeuden. Sie wird vielmehr durch Stärkung der Fachschaften, Basis- und Projektgruppen außerinstitutionelle Arbeit und Aktionen mit folgendem Ziel vorantreiben: Die Funktion der Hochschule als Instrument des Kapitals ist exemplarisch zu entschleiern, zum einen die Sozialisationsfunktion des Lehrbetriebs, insbesondere der mit sozialen Sanktionen verbundenen Prüfungsordnungen: durch Prüfungskampagnen und -aktionen, zum anderen die Indienstnahme der Forschung für privatkapitalistische Interessen: durch Auftrags- und Kriegsforschungskampagnen und -aktionen.